

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3808/81 DES RATES

vom 21. Dezember 1981

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut, (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen ZolltarifDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anbau von Spelz (*Triticum spelta*) ist für bestimmte Regionen der Gemeinschaft von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und wegen der Boden- und Klimaverhältnisse in diesen Regionen schwer ersetzbar.

Die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut dieses Getreides ist für den Erzeuger vor allem wegen der Enge des Marktes besonders kostspielig.

Es ist erforderlich, durch geeignete Maßnahmen die Stabilität dieses Marktes sicherzustellen und den Erzeugern des Saatguts von Spelz ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere vorgesehen, daß für die Erzeugung bestimmter Saatgutarten eine Beihilfe gewährt werden kann. Es ist daher angebracht, den Anwendungsbereich der genannten Verordnung auf Spelz zur Aussaat auszudehnen, wofür bislang die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 ⁽⁵⁾, galt.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorzusehen, durch Gewährung der vorgesehenen Beihilfe die

Erzeugung von Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut von Spelz zu fördern. Dieses Erzeugnis ist daher im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 aufzuführen.

Angesichts der Merkmale der gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut ist die Abschöpfung bei der Einfuhr von Spelz zur Aussaat durch die Anwendung eines Zollsatzes von 20 % zu ersetzen.

Bei der Einfuhr muß Spelz zur Aussaat von den anderen Spelzarten unterschieden werden können. Zu diesem Zweck ist die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3300/81 ⁽⁷⁾, zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Saatgut errichtet, die nachstehende Erzeugnisse betrifft:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.05 A	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, zur Aussaat
10.01 A	Spelz zur Aussaat
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat
10.06 A	Reis zur Aussaat
12.01 A	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert, zur Aussaat
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat“

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 17. 12. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. 11. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 27. 7. 1968, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 11. 1981, S. 1.

2. In Artikel 8a erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse des Artikels 1 gelten die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.“

3. Der Anhang wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif“ der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais, zur Aussaat
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
b) 10.01 B II	Hartweizen
c) 11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn
11.01 B	Mehl von Roggen
ex 11.02 A	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen und Weichweizen
d)	Die in Anhang A genannten Erzeugnisse“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. RIDLEY

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
10.01 A	1. CERES Triticum spelta L.
10.06 A	Oryza sativa L.
ex 12.01 A	2. OLEAGINEAE Linum usitatissimum L. (Faserlein) Linum usitatissimum L. (Öllein) Cannabis sativa L. (monoica)
ex 12.03 C	3. GRAMINEAE Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex. J. et C. Presl. Dactylis glomerata L. Festuca arundinacea Schreb. Festuca ovina L. Festuca pratensis Huds. Festuca rubra L. Lolium multiflorum Lam. Lolium perenne L. — mit hoher Persistenz, spät oder mittelspät — neue Sorten und andere — mit geringer Persistenz, mittelspät, mittelfrüh oder früh Lolium × hybridum Hausskn. Phleum pratense L. Poa nemoralis L. Poa pratensis L. Poa trivialis L.
ex 07.05 A I	4. LEGUMINOSAE Pisum sativum L. (partim) (Futtererbse)
ex 07.05 A III	Vicia faba L. (partim) (Ackerbohne)
ex 12.03 C	Medicago sativa L. (Ökotypen)
	Medicago sativa L. (Sorten)
	Trifolium pratense L.
	Trifolium repens L.
	Trifolium repens L. var. giganteum
	Vicia sativa L.

ANHANG II

Der Gemeinsame Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die zusätzliche Vorschrift Nr. 1 zu Kapitel 10 erhält folgende Fassung:

„1. Hartweizen im Sinne der Tarifstelle 10.01 B II sind Weizen der Art ‚Triticum durum‘ und die Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des ‚Triticum durum‘, welche die gleiche Chromosomenanzahl enthalten. Der so bestimmte Hartweizen muß von bernsteingelber bis brauner Farbe sein und eine glasige, durchscheinende und hornartige Bruchstelle haben.“

2. Die Tarifnummer 10.01 erhält folgende Fassung:

„Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöp- fung (Ab)	Vertragsmäßig %
1	2	3	4
10.01	Weizen und Mengkorn:		
	A. Spelz zur Aussaat (a)	20	—
	B. andere:		
	I. Weichweizen und Mengkorn	20 (Ab)	—
	II. Hartweizen	20 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.“